

Neuerungen im Fach Sport
durch die Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)
Vom 20. Juli 2009

§ 9

Leistungsbewertung und Leistungsnachweise

(2) Die Bewertung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler am Ende eines Kurses erfolgt frei von Schematismus und hat sich an den Zielsetzungen dieses Kurses zu orientieren. *Sie ist zu Beginn eines jeden Schuljahres den Schülerinnen und Schülern darzulegen und zu erläutern.*

(5) In der Einführungsphase sind in jedem Schulhalbjahr folgende Leistungsnachweise anzufertigen:
(...)

2. (...) im Fach Sport eine besondere Fachprüfung, wobei der theoretische Anteil mit mindestens 25 % gewichtet wird.

(6) In der Qualifikationsphase sind folgende Leistungsnachweise anzufertigen:

2. in jedem Grundkurs (...) im Fach Sport in den Schulhalbjahren Q1 bis Q4 eine besondere Fachprüfung, wobei der theoretische Anteil mit mindestens 25 % gewichtet wird.

§ 17

Sport

(1) Im Fach Sport können bis zu drei themenorientierte Grundkurse in die Gesamtqualifikation nach § 26 eingebracht werden. Die Kurse müssen sich in den Lerninhalten und in den Anforderungen der Leistungsüberprüfung unterscheiden.

(2) Die Abiturprüfung besteht aus einem sportpraktischen und einem sporttheoretischen Teil. Der sportpraktische Prüfungsteil besteht gemäß den Ausführungsbestimmungen für den sportpraktischen Teil der Abiturprüfung im Fach Sport vom 22. Mai 2003 (ABl. S. 585) in der jeweils geltenden Fassung im Leistungskurs aus Leistungsüberprüfungen in zwei Sportarten im Hinblick auf zwei Bewegungsfelder nach Wahl der Schülerin oder des Schülers, im Grundkurs aus der Leistungsüberprüfung in einer Sportart im Hinblick auf ein Bewegungsfeld. Sport kann nur dann als Fach der Abiturprüfung nach § 24 Abs. 3 gewählt werden, wenn es während der gesamten Qualifikationsphase dreistündig unterrichtet wurde.

(3) Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus Verletzungsgründen den sportpraktischen Prüfungsteil oder Anteile des sportpraktischen Prüfungsteils im Rahmen der besonderen Fachprüfung nicht abschließen, so ist eine zusätzliche mündliche Ersatzprüfung vorzusehen, die sich inhaltlich auf den vorgesehenen sportpraktischen Prüfungsteil bezieht. Bei der Bewertung sind gegebenenfalls erreichte Teilergebnisse der sportpraktischen Abiturprüfung angemessen zu berücksichtigen.

§ 37

Fünftes Prüfungsfach

(2) Eine Präsentation ist ein medienunterstützter Vortrag mit anschließendem Kolloquium; auch naturwissenschaftliche Experimente sowie musikalische oder künstlerische Darbietungen sind mögliche Bestandteile. Im Fach Sport kann die Präsentation als theoretischer Prüfungsteil (...) zur Veranschaulichung sportpraktische Anteile aufweisen.

Ausnahmeregelung bei besonderer Lernleistung:

Im Fach Sport ist abweichend von § 17 Abs. 2 die Belegung dreistündiger Kurse nicht erforderlich und der sportpraktische Teil der Prüfung entfällt.